

# Clearing-Vereinbarung für das Individual-Clearingmodell

zwischen

---

als Clearing-Mitglied

und

---

als Nicht-Clearing-Mitglied

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert vom \_\_\_\_\_ und wird geschlossen

**Zwischen:**

(1)

\_\_\_\_\_  
(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in /  mit ( eingetragenem) Sitz in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ ,

als Clearing-Mitglied (das „**Clearing-Mitglied**“);

(2)

\_\_\_\_\_  
(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in /  mit ( eingetragenem) Sitz in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ ,

als Nicht-Clearing-Mitglied (das „**Nicht-Clearing-Mitglied**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied, das Nicht-Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet.

**1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften**

1.1 Die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

- 1.2 Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com) eingesehen und ausgedruckt werden.
- 1.4 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2 Rechtsverhältnisse

- 2.1 Diese Vereinbarung regelt die zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied geltenden Bestimmungen sowie die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bzw. dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied geltenden Bestimmungen. Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser Vereinbarung bzw. alle zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied in Bezug auf Korrespondierende Einbezogene Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser Vereinbarung stellen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede solche Vereinbarung eine „**Grundlagenvereinbarung**“ und in Bezug auf jedes Paar korrespondierender **Grundlagenvereinbarungen** eine „**Korrespondierende Grundlagenvereinbarung**“).
- 2.2 Alle Einbezogenen Ansprüche (wie in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert), die auf der Grundlage einer Grundlagenvereinbarung entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der nur einheitlich beendet werden kann.

## 3 Bestellung von Sicherheiten am Differenzanspruch

### 3.1 Pfandrechte

#### 3.1.1 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG

- (i) Das Clearing-Mitglied verpfändet den Differenzanspruch gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG.
- (ii) Die Eurex Clearing AG nimmt die Verpfändung gemäß Ziffer 3.1.1(i) an.
- (iii) Durch die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 3.1.1 werden alle Gesicherten Ansprüche (wie in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied besichert.
- (iv) Das Clearing-Mitglied unterrichtet das Nicht-Clearing-Mitglied über die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 3.1.1. Das Nicht-Clearing-Mitglied bestätigt den Erhalt dieser Mitteilung.
- (v) Verzicht
  - (a) Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**"), dass seine Gesicherten Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied angefochten werden können.

- (b) Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 2 BGB, dass die Eurex Clearing AG seine Gesicherten Ansprüche gegenüber dem Clearing-Mitglied durch Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.
- (c) Im Rahmen des rechtlich Möglichen verzichtet das Clearing-Mitglied ausdrücklich auf seine Einrede gemäß § 1211 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB, dass der Hauptschuldner eines Gesicherten Anspruchs der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied Einreden gegen diesen Gesicherten Anspruch geltend machen kann.

### 3.1.2 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an das Nicht-Clearing-Mitglied

- (i) Das Clearing-Mitglied verpfändet den Differenzanspruch gegenüber der Eurex Clearing AG an das Nicht-Clearing-Mitglied.
- (ii) Das Nicht-Clearing-Mitglied nimmt die Verpfändung gemäß Ziffer 3.1.2(i) an.
- (iii) Durch die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 3.1.2 werden alle Gesicherten Ansprüche (wie in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) des Nicht-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Clearing-Mitglied besichert.
- (iv) Das Clearing-Mitglied unterrichtet die Eurex Clearing AG über die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 3.1.2. Die Eurex Clearing AG bestätigt den Erhalt dieser Mitteilung.
- (v) Verzicht
  - (a) Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 1 BGB, dass Gesicherten Ansprüche des Nicht-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Clearing-Mitglied angefochten werden können.
  - (b) Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß § 1211, 770 Abs. 2 BGB, dass das Nicht-Clearing-Mitglied seine Gesicherten Ansprüche gegenüber dem Clearing-Mitglied im Wege der Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.
  - (c) Im Rahmen des rechtlich Möglichen verzichtet das Clearing-Mitglied ausdrücklich auf seine Einreden gemäß § 1211 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB, dass der Hauptschuldner eines Gesicherten Anspruchs des Nicht-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Clearing-Mitglied Einreden gegen diesen Gesicherten Anspruch geltend machen kann.

## 3.2 Sicherungsabtretungen

### 3.2.1 Abtretung durch Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG

- (i) Zur Sicherung aller Gesicherten Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied bietet das Clearing-Mitglied an, seinen Differenzanspruch gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG nach Maßgabe von Absatz (iii) abzutreten (Sicherungsabtretung).

- (ii) Die Eurex Clearing AG nimmt die Abtretungen gemäß der Ziffer 3.2.1(i) an.
- (iii) Der zur Sicherheit abgetretene Differenzanspruch geht an die Eurex Clearing AG unmittelbar über sobald das gemäß Ziffer 3.1.1 vereinbarte Pfandrecht mit dinglicher Wirkung entstanden ist und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine Beendigung erfolgt ist und der jeweilige Beendigungsgrund verhindert, dass der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied fällig wird.
- (iv) Die Eurex Clearing AG bietet die Rückabtretung des nach Absatz (iii) abgetretenen Differenzanspruch an das Clearing-Mitglied an.
- (v) Das Clearing-Mitglied nimmt die Rückabtretung gemäß Absatz (iv) an.
- (vi) Der rückabgetretene Differenzanspruch geht an das Clearing-Mitglied über, wenn der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied nachträglich fällig wird.
- (vii) Das Clearing-Mitglied unterrichtet das Nicht-Clearing-Mitglied hiermit über die Abtretungen gemäß dieser Ziffer 3.2.1. Das Nicht-Clearing-Mitglied bestätigt hiermit den Erhalt dieser Mitteilung.

### **3.2.2** Abtretung durch Clearing-Mitglied an Nicht-Clearing-Mitglied

- (i) Zur Sicherung aller Gesicherten Ansprüche des Nicht-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Clearing-Mitglied bietet das Clearing-Mitglied an, seinen Differenzanspruch gegenüber der Eurex Clearing AG an das Nicht-Clearing-Mitglied nach Maßgabe von Absatz (iii) abzutreten (Sicherungsabtretung).
- (ii) Das Nicht-Clearing-Mitglied nimmt die Abtretungen gemäß der Ziffer 3.2.2(i) an.
- (iii) Der zur Sicherheit abgetretene Differenzanspruch geht an das Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar über sobald das gemäß Ziffer 3.1.2 vereinbarte Pfandrecht mit dinglicher Wirkung entstanden ist und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine Beendigung erfolgt ist und der jeweilige Beendigungsgrund verhindert, dass der Differenzanspruch des Nicht-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Clearing-Mitglied fällig wird.
- (iv) Das Nicht-Clearing-Mitglied bietet hiermit die Rückabtretung des nach Absatz (iii) abgetretenen Differenzanspruch an das Clearing-Mitglied an.
- (v) Das Clearing-Mitglied nimmt die Rückabtretung gemäß Absatz (iv) an.
- (vi) Der rückabgetretene Differenzanspruch geht an das Clearing-Mitglied über, wenn der Differenzanspruch des Nicht-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Clearing-Mitglied nachträglich fällig wird.
- (vii) Das Clearing-Mitglied unterrichtet die Eurex Clearing AG hiermit über die Abtretungen gemäß dieser Ziffer 3.2.2. Die Eurex Clearing AG bestätigt hiermit den Erhalt dieser Mitteilung.

## 4 Aufrechnung

Das Clearing-Mitglied hat folgende Option:

- Eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(a)(aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet keine Anwendung.

## 5 Margin-Verpflichtung, Übertragung von Wertpapieren auf das Wertpapier-Margin-Konto

### 5.1 Margin-Verpflichtung

Der Festgelegte Multiplikator für die Berechnung der Margin-Verpflichtung ist: \_\_\_\_\_.

### 5.2 Übertragung von Wertpapieren auf das Wertpapier-Margin-Konto

**5.2.1** Zur Lieferung von Eligible Margin-Vermögenswerte in der Form von Wertpapieren an Eurex Clearing AG (mit Ausnahme einer Lieferung gemäß Ziffer 5.5 der Individual-Clearing-Modell-Bestimmungen), weist das Clearing-Mitglied die Clearstream Banking AG an, eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an und in den Wertpapieren an die Eurex Clearing AG durchzuführen, indem sie diese Wertpapiere dem Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds gutschreibt (eine „**Anweisung**“).

**5.2.2** Im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Form von Miteigentumsanteilen, macht das Clearing-Mitglied ein Angebot, die entsprechenden Wertpapiere im Wege der Anweisung auf Eurex Clearing AG zu übertragen. Eurex Clearing AG erteilt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung jedes dieser Angebote, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere dem Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

Die Übergabe erfolgt durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen Clearstream Banking AG und Eurex Clearing AG und durch eine Abänderung des Besitzmittlungswillens der Clearstream Banking AG hinsichtlich der zu übertragenden Miteigentumsanteilen. Der Übergang des Besitzes ist abgeschlossen, sofern infolge der Anweisung des Clearing Mitglieds ein Debit-Eintrag im Wertpapierkonto des Clearing-Mitglieds und ein entsprechender Gutschrift-Eintrag im Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds erfolgt ist.

**5.2.3** Im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Form von Gutschriften in Wertpapierrechnung, macht das Clearing-Mitglied ein Angebot, seinen entsprechenden Herausgabeanspruch gegen die Clearstream Banking AG in Bezug auf diese Gutschriften in Wertpapierrechnung im Wege der Anweisung an Eurex Clearing AG abzutreten. Eurex Clearing AG erteilt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung jedes dieser Angebote zur Abtretung, vorausgesetzt, dass diese entsprechenden Gutschriften in Wertpapierrechnung dem Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

Mit der Erteilung der Gutschrift auf dem Wertpapier-Margin-Konto gibt die Clearstream Banking AG gegenüber der Eurex Clearing AG ein abstraktes Schuldanerkenntnis hinsichtlich des Herausgabeanspruches ab.

## 6 Differenzanspruch

Die Beendigungswährung ist die zuletzt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbarte und dem Nicht-Clearing-Mitglied mitgeteilte Clearingwährung.

## 7 Interim-Teilnahme

Nicht zutreffend.

Zutreffend gemäß den folgenden Bestimmungen:

### 7.1 Anwendung der vorläufigen Teilnahme, Zusicherung

**7.1.1** Die Eurex Clearing AG und das Nicht-Clearing-Mitglied vereinbaren, das Interim-Teilnahmeverfahren auf die in Ziffer 8.3.4 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen genannten Bedingungen anzuwenden.

**7.1.2** Das Nicht-Clearing-Mitglied sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung und während der Laufzeit dieser Vereinbarung über alle Lizenzen verfügt und alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen einhält, die für einen Interim-Teilnehmer erforderlich sind.

### 7.2 Abtretung des Differenzanspruchs der Eurex Clearing AG

**7.2.1** Zum Zwecke der Interim-Teilnahme tritt die Eurex Clearing AG ihren (ggf. bestehenden) Differenzanspruch gegenüber dem Clearing-Mitglied zusammen mit eventuellen Nebenrechten an das Nicht-Clearing-Mitglied ab (zur Klarstellung sei angemerkt, dass diese Abtretung keine Sicherungsabtretung ist). Das Nicht-Clearing-Mitglied nimmt die Abtretung an. § 401 BGB findet Anwendung.

**7.2.2** Zum Zwecke der Interim-Teilnahme tritt die Eurex Clearing AG des Weiteren (ggf. bestehende) Differenzansprüche des Clearing-Mitglieds gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied an das Nicht-Clearing-Mitglied ab, die gemäß Ziffer 3.2.1 für Sicherungszwecke von dem Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG abgetreten wurden. Das Nicht-Clearing-Mitglied nimmt die Abtretung an.

**7.2.3** Die Abtretungen gemäß Ziffer 7.2.1 und 7.2.2 stehen unter der aufschiebenden Bedingungen der Aufrechnung gemäß Ziffer 8.3.4 Absatz (1)(c) der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

**7.2.4** Für die Zwecke dieser Ziffer 7.2 sind „Nebenrechte“ alle bestehenden und künftigen Ansprüche und Rechte aus, gemäß oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Differenzanspruch und ggf. der diesem zugrunde liegenden Vereinbarung. Dazu gehören u. a.

- (i) sonstige damit verbundene Nebenrechte und -ansprüche, einschließlich selbständiger und unselbständiger Gestaltungsrechte, insbesondere ggf. das Recht zur Kündigung und das Recht zum Rücktritt, die jedoch nicht persönlicher Art sind (ungeachtet der Abtretung von Nebenrechten und -ansprüchen gemäß § 401 BGB); und
- (ii) alle Ansprüche und Rechte aus akzessorischen Sicherheiten, die diesen Gesicherten Anspruch absichern.

- 7.2.5** Wenn nach einer Abtretung gemäß Ziffer 7.2.1 oder 7.2.2 das Nicht-Clearing-Mitglied sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner eines Anspruchs ist, wird das Pfandrecht automatisch dadurch verwertet, dass das Nicht-Clearing-Mitglied hiermit erklärt, dem ihm unter dem Pfandrecht zustehenden Betrag einzuziehen.

## **8 Weitere für die Stellung einer Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen geltende Bestimmungen**

Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied vereinbaren, dass durch die Margin in Form von Geld sowie die Verpfändungen oder Sicherungsabtretungen der Wertpapiere gemäß Ziffer 6.6 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auch alle Ansprüche aus allen Nicht Einbezogenen Transaktionen, Einbezogenen Transaktionen sowie alle anderen Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus dieser Vereinbarung besichert werden.

## **9 Zusicherungen**

- 9.1** Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied sichern jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung
- 9.1.1** es die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, zu dem es Partei ist, abzuschließen und die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, zu dem es Partei ist, zu erfüllen und dass es alle dazu erforderlichen Maßnahmen hierfür getroffen hat;
  - 9.1.2** weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, zu dem es Partei ist, stehen in Konflikt mit für das Clearing-Mitglied bzw. Nicht-Clearing-Mitglied geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, mit Bestimmungen seiner Satzung oder ähnlichen Dokumenten, mit einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder mit einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt;
  - 9.1.3** es handelt im eigenen Namen in Bezug auf diese Vereinbarung (einschließlich aller unter dieser Vereinbarung abgeschlossener Transaktionen);
  - 9.1.4** es hat alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung notwendig sind, eingeholt, und diese bestehen wirksam fort und es erfüllt alle Bedingungen dieser Genehmigungen;
  - 9.1.5** es ist uneingeschränkt berechtigt, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich Eligible Margin-Vermögenswerte, die es gemäß dieser Vereinbarung übertragen hat oder wird, frei von eigenen beschränkenden Rechten und von Pfandrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen Dritter zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte, einschließlich des Eigentums (sofern einschlägig), an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfandrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen, unabhängig davon auf welcher Grundlage sie entstehen, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis, erwirbt;

- 9.1.6** ein Sicherungsrecht zugunsten Dritter an keinem seiner Eligiblen Margin-Vermögenswerte besteht und, soweit einschlägig, kein Sicherungsrecht jeglicher Art zugunsten Dritter (außer dem im Rahmen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gewährten) im Hinblick auf seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung, die Einbezogenen Transaktionen, jegliche als Segregierte Margin gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die Rücklieferungsansprüche, Differenzansprüche, den Shortfall-Anspruch und den Regressanspruch besteht;
  - 9.1.7** keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder mit Bezug auf seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung (einschließlich z.B. einer *dissolution*, *termination of existence*, *liquidation* oder eines *winding-up*), Verwaltung (einschließlich z.B. einer *administration*), Reorganisation (einschließlich z.B. im Wege eines *voluntary arrangement* oder *scheme of arrangement*), seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson (einschließlich z.B. eines *judicial management* oder einer *curatorship*) erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;
  - 9.1.8** kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger (oder einer Gruppe seiner Gläubiger) angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;
  - 9.1.9** kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion (einschließlich z.B. eines *liquidator*, *trustee*, *administrator*, *receiver administrative receiver*, *administrator* oder *compulsory manager*) bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;
  - 9.1.10** es in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig zu werden, es nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und auch nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;
  - 9.1.11** kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) einen Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund darstellen würde, wenn die Parteien diese Vereinbarung bereits abgeschlossen hätten.
- 9.2** Das Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied vereinbaren mit Eurex Clearing AG, dass es die in Ziffer 9.1 aufgeführten Zusicherungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände wiederholt, wenn es eine Einbezogene Transaktion abschließt, die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin überträgt oder Eligible Margin-Vermögenswerte in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin liefert oder Vermögensgegenstände, die solchen Eligiblen Margin-Vermögenswerte gleichwertig sind, liefert.

## 10 Datenschutz

Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied erklären sich jeweils mit der Weitergabe von Daten und Informationen des Clearing-Mitglieds bzw. Nicht-Clearing-Mitglieds durch die Eurex Clearing AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse ([www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)) einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung - insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke - erlangt wurden.

## 11 Haftungsfreistellung

Vorbehaltlich zwingender Vorschriften des deutschen Rechts werden das Nicht-Clearing-Mitglied und das Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG jeweils einzeln von der Haftung für Schäden und Verluste und damit zusammenhängende Kosten, insbesondere auch für angemessene Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer), freistellen, die durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Clearing-Mitglieds aus oder im Zusammenhang mit der vollständig oder teilweise Erfüllung seiner jeweiligen Pflichten aus dieser Vereinbarung und den Clearing-Bedingungen entstanden sind freistellen. Eine entsprechende Haftungsfreistellung erfolgt jedoch nicht, soweit diese Schäden, Verluste oder Rechtsberatungskosten durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Eurex Clearing AG entstanden sind.

Diese Haftungsfreistellung deckt insbesondere Schäden ab, die aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten an die Eurex Clearing AG als Sicherheit in Bezug auf die Segregierter Margin unter den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entstehen.

## 12 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen und bleibt bis zu ihrer Kündigung durch eine der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen in Kraft.

## 13 Anerkennung der Clearing-Bedingungen; Weitere Vereinbarung zur effektiven Umsetzung der Clearing-Bedingungen

### 13.1 Anerkennung der Clearing-Bedingungen

Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied bestätigen jeweils, dass sie die aktuellen Clearing-Bedingungen erhalten haben und anerkennen. Ihnen ist bekannt, dass die Clearing-Bedingungen jeweils gemäß Ziffer 16.2. der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geändert werden können.

### 13.2 Weitere Vereinbarung zur effektiven Umsetzung der Clearing-Bedingungen

Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied verpflichten sich gegenüber der Eurex Clearing AG sowie gegenseitig, alle erforderlichen Maßnahmen, Handlungen und Schritte vorzunehmen, die zur wirksamen Bewahrung der ökonomischen Effekte der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen notwendig sind.

## 14 Änderungen

### 14.1 Änderungen dieser Vereinbarung

Ziffer 16.2. der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen gilt *mutatis mutandis* für Änderungen des Musters dieser Vereinbarung in Anhang 4 der Clearing-Bedingungen.

### 14.2 Änderungen der Grundlagenvereinbarung zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied

Das Nicht-Clearing-Mitglied und das Clearing-Mitglied können weitere Bedingungen der zwischen ihnen abgeschlossenen Grundlagenvereinbarung festlegen, soweit diese weiteren Bedingungen mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den Clearing-Bedingungen vereinbar sind. Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser weiteren Vereinbarung (in jeweils geltender Fassung) und dieser Vereinbarung bzw. den Clearing-Bedingungen ist diese Vereinbarung bzw. sind die Clearing-Bedingungen maßgeblich.

## 15 Sonstiges

### 15.1 Abtretbarkeit

Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf weder das Clearing-Mitglied noch das Nicht-Clearing-Mitglied seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen Parteien abtreten.

### 15.2 Keine Rechte Dritter

Diese Vereinbarung ist kein Vertrag zugunsten Dritter.

## 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

### 16.1 Anwendbares Recht

**16.1.1** Diese Vereinbarung unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

**16.1.2** Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

### 16.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main.

### 16.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

### 16.4 Bestätigung

Das Nicht-Clearing-Mitglied erkennt an, dass, soweit nicht in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen etwas anderes geregelt ist, jeder Wert oder Betrag, der einer seiner Einbezogenen Transaktionen mit dem Clearing-Mitglied zugeordnet werden kann und der anderenfalls nach anwendbaren Regelungen als Kundengeld separiert werden müsste, als vom Clearing-Mitglied gemäß den Margin-Übertragungsvorschriften der Nummer 2.2.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gehalten angesehen wird und dementsprechend kein separiertes Kundengeld ist.

## 17 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

## Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

### Kapitel I: Verhältnis zwischen Nicht-Clearing-Mitglied und Direkt-Clearing-Mitglied

Soweit eine Clearing-Vereinbarung zwischen einem Nicht-Clearing-Mitglied und einem Direkt-Clearing-Mitglied abgeschlossen werden soll, ist dies nur zulässig, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied im Verhältnis zu dem Direkt-Clearing-Mitglied ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang der Gruppe verbundener Unternehmen werden vom Vorstand der AG festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt. Das Nicht-Clearing-Mitglied und das Direkt-Clearing-Mitglied verpflichten sich, den Vorstand der AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

### Kapitel II: Von der NCM-CM-Vereinbarung erfasste Transaktionen

**Clearing von an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten und solchen außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktsspezifikationen der jeweiligen Eurex-Kontrakte abweichen (insgesamt „Eurex-Transaktionen“)**

(a) Umfang der Eingaben des Nicht-Clearing-Mitglieds in das Handelssystem

Das Nicht-Clearing-Mitglied darf im Namen des Clearing-Mitglieds alle handelbaren Produkte in das Handelssystem der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich eingeben.

(b) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

(c) Allgemeine Pflichten

Sofern ein verbundenes Nicht-Clearing-Mitglied auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der Clearing-Bedingungen gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich zu erfüllen. Eine Mitteilung über die Erfüllung einer solchen Verpflichtung an Eurex Deutschland oder Eurex Zürich ist in diesem Falle ausreichend.

**Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen**

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

**Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen**

(a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

(b) Rechtsverhältnisse

Eine Repo-Transaktion bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Es setzt sich somit aus einer Kauf- („**Front-Leg**“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („**Term-Leg**“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.

**Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen**

(a) Umfang der Eingaben des Nicht-Clearing-Mitglieds in das Handelssystem

Das Nicht-Clearing-Mitglied darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das Clearing-Mitglied Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied vereinbarten Wertpapiergruppen sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere mit unmittelbarer Wirkung in das Handelssystem der FWB eingeben.

(b) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

**Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt („XIM-Transaktionen“)**

(a) Umfang der Eingaben des Nicht-Clearing-Mitglieds in das Handelssystem

Das Nicht-Clearing-Mitglied darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das Clearing-Mitglied Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied vereinbarten Wertpapiergruppen sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere mit unmittelbarer Wirkung in das Handelssystem der FWB eingeben.

(b) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und alle sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

**Clearing von an der Irish Stock Exchange (ISE) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen**

- (a) Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch der CRESTCo Ltd. („CREST“) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

- (b) Abrechnung nach Modell B

Das Nicht-Clearing-Mitglied hat die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls es beabsichtigt, eine Abrechnung nach Modell B gemäß Ziffer 8.1.8 und 8.1.18 des Regelwerkes der Irish Stock Exchange vorzunehmen, und sobald ein Umstand oder Ereignis eintritt, wodurch die Durchführung der bestehenden Vereinbarung gemäß Modell B beeinträchtigt werden könnte, oder sobald das Nicht-Clearing-Mitglied beabsichtigt, diese Vereinbarung zu beenden.

**Clearing von an der European Energy Exchange (EEX) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen EEX-Kontrakten (insgesamt „EEX-Transaktionen“)**

- (a) Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

- (b) Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-Transaktionen

Das Nicht-Clearing-Mitglied erklärt hiermit gegenüber dem Clearing-Mitglied seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossenen EEX-Transaktionen gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Absatz 2 lit. b der Clearing-Bedingungen.

**UNTERSCHRIFTEN  
zur Clearing-Vereinbarung**

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(als Clearing-Mitglied)

\_\_\_\_\_  
Name:

Funktion:

\_\_\_\_\_  
Name:

Funktion:

\_\_\_\_\_  
(als Nicht-Clearing-Mitglied)

\_\_\_\_\_  
Name:

Funktion:

\_\_\_\_\_  
Name:

Funktion:

**Eurex Clearing Aktiengesellschaft**

\_\_\_\_\_  
(Eurex Clearing AG)

\_\_\_\_\_  
Name:

Funktion:

\_\_\_\_\_  
Name:

Funktion: